



Stadtmarketing Elmshorn

Satzung

Stadtmarketing Elmshorn e. V.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Stadtmarketing Elmshorn e.V.
- (2) Seinen Sitz hat der Verein in Elmshorn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Übernahme der Trägerschaft des Stadtmarketings für die Stadt Elmshorn. Das Stadtmarketing dient der Koordination und Förderung

- der Ideen von Stadtplanung
- der Standortwerbung
- des Sponsoring.

§ 3 Aufgabe

Aufgabe des Vereins sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Elmshorn zu steigern. Das Stadtmarketing soll die Interessen der Mitglieder dieses Vereins bündeln und bietet für Vereinsmitglieder insbesondere folgende Vorteile:

- Standortwerbung zur Verbesserung des Zugangs zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten
- Förderung von laufenden Aktivitäten und Projekten, die die Attraktivität der Stadt steigern
- finanzielle und ideelle Förderung von Aktivitäten, die der Stadt zu einem geschlossenen Image verhelfen.
- Einbringung des Know-How und des Engagements der Mitglieder in die Entwicklung der Stadt.

Die Maßnahmen des Vereins sind für seine Mitglieder betriebsfördernd, weil es durch das Stadtmarketing zu konkreten Vorteilen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Standortwerbung kommt. Die Vorteile konkretisieren sich u. a. dadurch, dass der Verein im

Rahmen der Durchführung von Projekten auf die Namen oder die Produkte der Vereinsmitglieder hinweist oder dass die Vereinsmitglieder durch Verwendung des Vereinsnamens werbewirksam auf ihre Leistungen aufmerksam machen können.

§ 4 Mittel

(1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Überschüsse bei Veranstaltungen,
- c) Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.

Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Plan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Plan. Über den Plan hinaus kann der Vorstand Ausgaben beschließen, wenn sie dringend sind, der Finanzierung der Aufgaben des Vereins nach § 3 dienen und die Mittel im laufenden Geschäftsjahr vorhanden sind. Ein Vorgriff auf künftige Einnahmen ist nicht gestattet.

Teil 2: Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss.
- c) durch den Tod des Mitglieds.

- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs dem zustellungsberechtigten Vertreter des Vorstandes zugehen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist bzw. wenn es schuldhaft den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitgliedern. Ein Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt € 2.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr.
- (2) Der Beitrag kann bei einer wirtschaftlichen Notlage des Mitglieds auf besonderen schriftlichen Antrag vorübergehend reduziert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe und Fälligkeit festzusetzen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass geringere Beiträge ohne Stimmrecht festgesetzt werden.

Teil 3: Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein 1. Vorsitzender,
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender,
 - c) bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder
 - dabei ist der jeweils amtierende Bürgermeister bzw. die jeweils amtierende Bürgermeisterin der Stadt Elmshorn, solange er / sie dieses Amt innehat, unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstands qua Amtes einfaches Vorstandsmitglied.

- (2) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder (bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften) Vertreter eines Vereinsmitglieds ist. Vorstandsmitglieder müssen nicht stimmberechtigt im Sinne von § 10 Abs. 5 der Satzung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des jeweils amtierenden Bürgermeisters bzw. der jeweils amtierenden Bürgermeisterin der Stadt Elmshorn) werden für jeweils zwei Jahre von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gemäß § 10 Abs. 5 gewählt. Das Wahlverfahren bestimmen die während der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds selbst durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch Beschluss der Mehrheit des Vorstands auf Dritte übertragen werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführungsordnung erlassen.
- (7) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; ersetzt werden nur Auslagen bei der Ausführung des Amtes.
- (8) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht. § 9 Abs. 8 gilt in diesem Falle entsprechend.
- (10) Zustellungsbevollmächtigt für den Verein sind der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) Wahlen,
 - f) die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) die Ausschließung eines Mitglieds.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 3 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nach dieser Sitzung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmberechtigt ist nur, wer den fälligen und zur Stimmabgabe berechtigten Jahresbeitrag gezahlt hat. Je € 2.500,00 Jahresbeitrag gewähren eine Stimme.
- (6) In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch andere Mitglieder vertreten lassen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer. Diese haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr und darf ohne Unterbrechung höchstens vier Jahre betragen.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Justiz- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung in gleicher Weise nach 14-tägiger Zwischenzeit einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung, auf der die Auflösung endgültig beschlossen wird, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne § 14.

§ 14 Restgelder/Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe e. V., Elmshorn.

§ 15 Niederschrift

Die in den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. April 2018 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 31. März 2011 und tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen ist.